

**Gemeinde Magstadt  
Kreis Böblingen**

**Dritte Satzung vom 12.01.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung - vom  
13.11.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) sowie § 2 Absatz 5, § 11 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 12.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung - vom 13.11.2001 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1, Gebührenschuldner**

**§ 2 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„2. die nach den §§ 31 Absatz 1 Satz 1, 21 Absatz 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“

**Artikel 2, Nutzungsgebühren für die Überlassung von Grabstätten für Tot- und  
Fehlgeburten**

**§ 5 Absatz 2 Nr. 1b erhält folgende Fassung:**

„b) für Personen unter 7 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab)“

**Artikel 3, Gebühreinzuschläge bei Tot- und Fehlgeburten**

In § 5 Absatz 3 S. 6 Nr. 1b werden die Worte „sowie für Tot- und Fehlgeburten“ angefügt.

## **Artikel 4, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Magstadt, den 13.01.2010

Dr. Hans- Ulrich Merz  
-Bürgermeister-

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.